

# RS UVS Wien 1995/05/11 02/40/23/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1995

## Rechtssatz

Ein Fremder mit ordnungsgemäß gemeldetem Wohnsitz, der nach seiner Festnahme noch eine Stunde vor der Erlassung des Schubhaftbescheides angibt, vom aufrechten Aufenthaltsverbot Kenntnis zu haben, dessenungeachtet aber in Österreich verbleiben zu wollen, zeigt seine Ausreiseunwilligkeit und setzt damit ein Verhalten, das begründeten Anlaß zur Annahme bietet, er werde sich der Abschiebung entziehen oder diese doch wesentlich erschweren.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)